

// BESCHLUSS //

aus der 4. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 23.09.2021

öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|-----|---------|--|
| 14. | 2021-79 | Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost“
Hier: - Beschluss über seine Aufstellung
- Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre
- Beschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht |
|-----|---------|--|

Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst und ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.
2. Für den Geltungsbereich der eingeleiteten Aufstellung des Bebauungsplanes 61.23.51 „GE-Ost“ wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
3. Die Satzung „GE-Ost“ zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufrechtssatzung) wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des Bebauungsplans 61.23.51, den Erlass einer Veränderungssperre als auch den Erlass einer Vorkaufrechtssatzung für den genannten Geltungsbereich ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)